



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

## Redaktioneller Teil.

### Ist der Verleger an den einmal öffentlich angegebenen Bücherpreis gebunden?

Von Dr. Alexander Elster (Sena).

Es kommt sehr häufig vor, daß ein Verkäufer, der für seine Ware einen Preis angesetzt und diesen Preis öffentlich oder brieflich mitgeteilt hat, ihn später zu ändern wünscht. Dies führt leicht zu Konflikten, wenn dieser später gesetzte Preis höher ist, und wenn bereits Käufer sich gefunden haben, die auf Grund des ersten, niedrigeren Preises die Ware zu kaufen wünschen und ihre Bestellung unter Bezugnahme auf die erste Ankündigung aufgegeben haben. Diese Frage ist keine speziell buchhändlerische, kommt vielmehr auf allen Gebieten des Handels und Warenverkehrs vor, ist aber für den Buchhandel von nicht zu unterschätzender Bedeutung und soll daher an dieser Stelle einer Erörterung unterzogen werden.

Es handelt sich dabei um schwierige juristische Fragen. Diese sind um deswillen so schwierig, weil das Gesetz sich hier nicht deutlich ausdrückt und auch gar nicht deutlich hat ausdrücken wollen, da nämlich schon vor Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches eine langdauernde und nie ganz gelöste Kontroverse über diese Fragen bestand. Früher im gemeinen Recht war der Grundsatz maßgebend, daß Angebote nicht ohne weiteres bindend sind. Das alte Handelsgesetzbuch hat mit diesem etwas verkehrsfreundlichen Grundsatz aufgeräumt und hat die prinzipielle Gebundenheit an einen Vertragsantrag, den man einem anderen macht, festgesetzt. Diese gleiche Bestimmung findet sich im BGB. § 145, welcher lautet: »Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.«

Um diese Frage handelt es sich hier, und es ist da zu unterscheiden 1. zwischen einem Vertragsantrag und einer bloßen Aufforderung, daß ein anderer einen Vertragsantrag machen möchte; 2. zwischen einem Vertragsantrag, der »einem anderen« gemacht wird, und solchen, die der Allgemeinheit gemacht werden. Weiter kommt 3. in Frage, ob das Angebot von dem Verkäufer wirklich gewollt ist oder ob sich dabei ein Irrtum eingeschlichen hat; 4. fragt es sich, wie die richterliche Auslegung in ihren modernen Grundsätzen der Verkehrsförderung sich zu diesen Zweifelsfragen stellen muß, und 5. wird endlich die Frage zu besprechen sein, ob etwa die Organisation des deutschen Buchhandels an den im Prinzip gefundenen Rechtsätzen irgendeine Änderung nötig macht.

#### 1. Liegt ein wirklicher Vertragsantrag vor?

Man denke, um sich die Dinge klar und anschaulich zu machen, an den Fall, daß ein Verleger ein neu erscheinendes Buch im Buchhändlerzirkular oder im Börsenblatt oder durch Prospekte oder Zeitungsinsertate ankündigt. Wir werden weiter unten sehen, daß auch die Wahl des Ankündigungsmittels nicht ohne Bedeutung für die Entscheidung ist. Zunächst aber handelt es sich darum, festzustellen, ob und wann das Angebot als ein wirklicher Vertragsantrag anzusehen ist und wann etwa nur als eine Aufforderung, Anregung, daß sich Käufer melden möchten, die dann in Vertragsunterhandlungen mit dem Verleger erst eintreten wollen. Denn wenn letzteres der Fall ist, so ist von einer

Gebundenheit an den Antrag von vornherein nicht die Rede. Ein bindender Antrag kann nur vorliegen, wenn er in einer Form gegeben wird, bei der die Annahme durch schlichtes Eingehen auf das Angebot, sei es durch ein Ja, sei es durch die Angabe der Anzahl der gewünschten Exemplare oder sonstwie ohne jede weitere Modifikation möglich ist. Der einfache Fall liegt also dann so, daß der Verleger einem bestimmten Kunden ein Werk zu dem und dem Preise anbietet. Nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ist der Verleger an dieses bestimmte, einem einzelnen Kunden (z. B. Sortimenter) direkt gemachte Angebot gebunden, solange er üblicherweise die Annahmeerklärung, das heißt also die Bestellung, erwarten darf.

#### 2. Angebot an eine unbestimmte Mehrzahl von Personen.

Da der § 145 des BGB. nur davon spricht, daß der »einem anderen« gemachte Antrag im Prinzip bindend ist, so versteht man in der Rechtswissenschaft darunter allgemein, daß die Versendung von Preislisten, Katalogen, Warenverzeichnissen keine bindende Offerte an jedermann sein solle und demgemäß nicht dazu bestimmt ist, unmittelbar angenommen zu werden. Wir wissen es z. B. aus anderen Branchen, daß, wenn ein Warenhaus eine Annonce erläßt, etwa des Inhalts »Zurückgesetzte Kostüme in jeder Preislage von 15 bis 97 M«, daß damit nicht gemeint ist, jeder, der nun kommt, könne einfach sagen: »Geben Sie mir ein Kostüm für mich zum Preise von 15 M«, vielmehr weiß man nach der Verkehrssitte ganz genau, daß in dem Angebot stillschweigend der Vorbehalt enthalten ist: »solange der Vorrat reicht«, oder »wenn für den betreffenden Käufer etwas in der Größe Passendes da ist«, »wenn er eine ihm zusagende Ware findet« usw. Denn man wird vernünftigerweise nicht verlangen können, daß das Warenhaus bei einem der billigsten Kostüme auch noch Änderungen aus der allergrößten Weite in die allerkleinste Selbsternummer vornehmen lassen müßte, auch weiß man ja nur zu genau, daß die niedrigste Preislage gewöhnlich eben ausgegangen ist oder jedenfalls sich in einem Zustand befindet, der nicht gerade verlockend ist. Ähnlich ist es, wenn ein Vermieter eine Wohnung mit genauer Preisangabe und näheren Beschreibungen annonciert. Auch da weiß man, daß man nicht ohne weiteres die Wohnung bekommen muß, sondern daß der Vermieter auch noch sagen kann: »Haben Sie Kinder? Dann vermiete ich nicht«. Und endlich ist im Buchhandel ein klarer Fall der, daß, wenn z. B. ein erotisches Werk für Gelehrte und Künstler angeboten wird, der Verleger jedem Käufer, der ihm persönlich nicht genügend Garantie für einwandfreie Benutzung geben kann, die Abgabe des Werkes ablehnen darf, obwohl er das Buch öffentlich in einem Prospekt und zu einem bestimmten Preise angeboten hat.

Ich führe alles dies an, um zu zeigen, daß die Frage durchaus nicht so einfach liegt und daß es eben eine Menge von Vertragsanträgen gibt, an die nach der Verkehrssitte der Anbietende nicht gebunden ist. Dies alles ist für die Beurteilung unserer Frage von besonderer Wichtigkeit.

Aber daneben gibt es offensichtlich auch Angebote an einen unbestimmten Kreis von Personen, an die der Verkäufer gebunden sein will. Denn wir wissen, daß, wenn ein Kodartikel im